

### **Auflagen für Plakatierungen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast:**

1. Die Werbeträger dürfen nur innerhalb geschlossener Ortschaft aufgebaut werden und den Straßen-, Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht behindern.
2. das Anbringen von Plakatierungen an Einfriedungen von Privatgrundstücken bzw. auf Privatgrundstücken ist verboten.
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
4. Jede Sichtbehinderung und Beeinträchtigung des Straßenverkehrs muss ausgeschlossen sein.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
7. Durch die Anbringung der Werbeträger an Laternenmasten, Bäumen etc. dürfen keine Beschädigungen entstehen.
8. Die Unterkante des Werbeträgers muss sich mindestens 2 m über der Straßenoberfläche bzw. Gehsteigoberfläche befinden, so dass Fußgänger ungehindert darunter laufen können und die Sicht des fließenden Verkehrs nicht eingeengt wird.
9. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
10. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
11. Spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung (Wahltermin) sind die Werbeträger so zu entfernen, dass keine Rückstände mehr vorhanden sind.
12. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die der Marktgemeinde oder einem Dritten durch die Aufstellung der Plakatständer bzw. das Anbringen der Plakate entstehen.
13. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Plakatierung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
14. Weitere Auflagen behalten wir uns vor.

Marktleugast, den 18.05.2017  
Verwaltungsgemeinschaft Marktleugast  
i.A.

Hofmann